

# Bördeland-Kurier

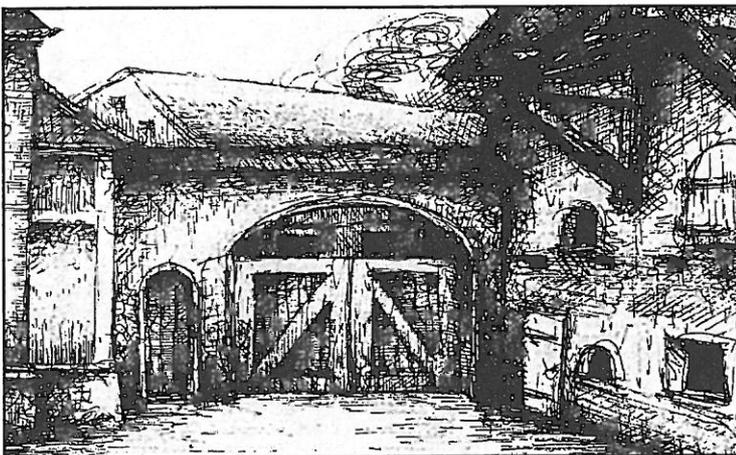
Amtsblatt  
der Gemeinde Bördeland  
mit den Ortsteilen

Biere                      Eggersdorf                      Eickendorf  
Großmühligen Kleinmühligen      Welsleben                      Zens

Jahrgang 2016

Nr.2

25.02.2016



## Impressum des "Bördeland • Kurier"

- Herausgeber: Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3,  
39221 Bördeland  
- Redaktion Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt  
der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.  
Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.

## Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe

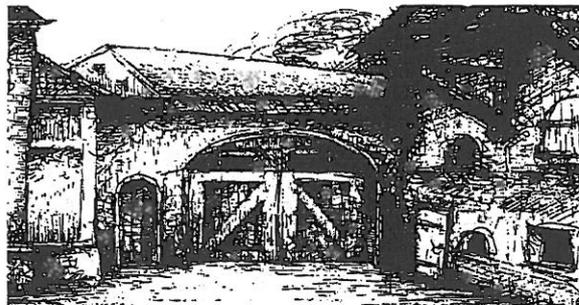
Seite

### Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung	3
Öffnungszeiten Wahlamt	3
Bekanntmachung Auslegung 5. Änderung B-Plan 02/92 OT Welsleben	4-5
ALFF, Außenstelle Wanzleben Öffentliche Bekanntmachung, Bodenneuordnung Atzendorf	5-7
ALFF, Außenstelle Wanzleben Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungs- verfahren OU Brumby/Cälbe	8-20

### Nichtamtlicher Teil

ab S. 21



I  
N  
F  
O  
R  
M  
A  
T  
I  
O  
N  
E  
N  
  
D  
E  
R  
  
G  
E  
M  
E  
I  
N  
D  
E

## **Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern**

### **Postanschrift der Gemeinde:**

Gemeinde Bördeland  
 OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland  
 ☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113  
 e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de  
 Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

### **Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland**

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr  
 Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr  
 oder nach Vereinbarung!

### **Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt**

Die 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr  
 Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr  
 (Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung  
 nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird  
 um Beachtung gebeten !)

### **Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten**

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

### **Öffnungszeiten der Schiedsstelle**

Jeden 1. Dienstag im Monat von  
 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der  
 Gemeinde Bördeland unter: [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de)  
 - Rubrik Bürgerservice erhältlich.**

### **Sprechzeiten der Ortsbürgermeister**

#### **OT Biere**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 von 16.00 - 18.00 Uhr

#### **OT Eggersdorf**

14-tägig Dienstag  
 17.00 - 18.30 Uhr

#### **OT Eickendorf**

Dienstag  
 17.00 - 18.30 Uhr

#### **OT Großmühlhagen**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

#### **OT Kleinmühlhagen**

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
 Von 18.30 - 19.30 Uhr

#### **OT Welsleben**

nach Absprache - Tel. 039296/21052

#### **OT Zens**

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat  
 Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

## **Veröffentlichungshinweis**

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit  
 keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, über-  
 nimmt die Redaktion keine Verantwortung.  
 Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen  
 und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das  
 Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise  
 abzdrukken oder zu veröffentlichen. Namentlich  
 gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des  
 Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwor-  
 tlichen wieder. Für unverlangt eingesandte  
 Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine  
 Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichun-  
 gen im Rahmen von eingesandten Manuskripten  
 wird seitens der Redaktion keine Haftung übernom-  
 men. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch  
 auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis  
 zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktions-

## **Weitere wichtige Telefonnummern**

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

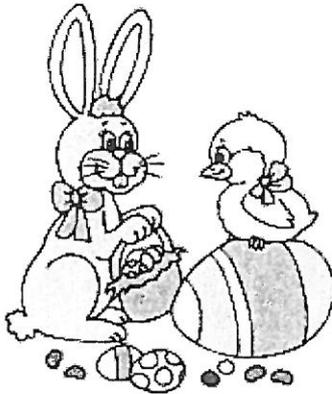
# Amtlicher Teil

## Gemeinde Bördeland

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)



*Allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bördeland wünschen wir auf diesem Wege ein schönes Osterfest.*

*Bernd Nimmich*

*sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland*

### Wahlbekanntmachung

1. Am **13.03.2016** findet die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Ortsteile **Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens** bilden jeweils einen Wahlbezirk. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **08.02.16 bis 21.02.16** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag ab 14 Uhr im Landratsamt, Gerickestr. 104 in 39340 Haldensleben zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren

Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmgabe nicht erkennbar ist.
  6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
  7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
    - a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
    - b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
  8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes Landes-Sachsen-Anhalt). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

*gez. B. Nimmich*  
Bürgermeister

**Öffnungszeiten**  
**des Wahlamtes der Gemeinde Bördeland, OT Biere,**  
**Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland**

**zur Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am**  
**13.03.2016**

<b>Freitag, den 11.03.2016</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr</b>
	<b>13.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Samstag, den 12.03.2016</b>	<b>09.00 – 12.00 Uhr</b>
<b>Sonntag, den 13.03.2016</b>	<b>08.00 – 15.00 Uhr</b>

## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des B-Planes 02/92 OT  
Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A  
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Bördeland hat am 28.01.2016 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“ bestätigt und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert. Die Pflicht eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen, entfällt. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB hat der Gemeinderat bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

### Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Änderung ist die Festsetzung einer inneren Erschließungsanlage auf dem Flurstück 32/4 Flur 10 Gemarkung Welsleben zur Erschließung von 6 Einfamilienhäusern. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom Dezember 2015 maßgebend. Der Planbereich ist dem nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung vom:

14.03.2016 bis einschließlich 18.04. 2016

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, Zimmer 201 während folgender Dienstzeiten:

<b>Montag</b>	<b>7:00 - 12:00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>7:00 - 12:00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>7:00 - 12:00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13:00 - 15:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>7:00 - 12:00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13:00 - 17:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>7:00 - 12:15 Uhr</b>		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift zu den geänderten Teilen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

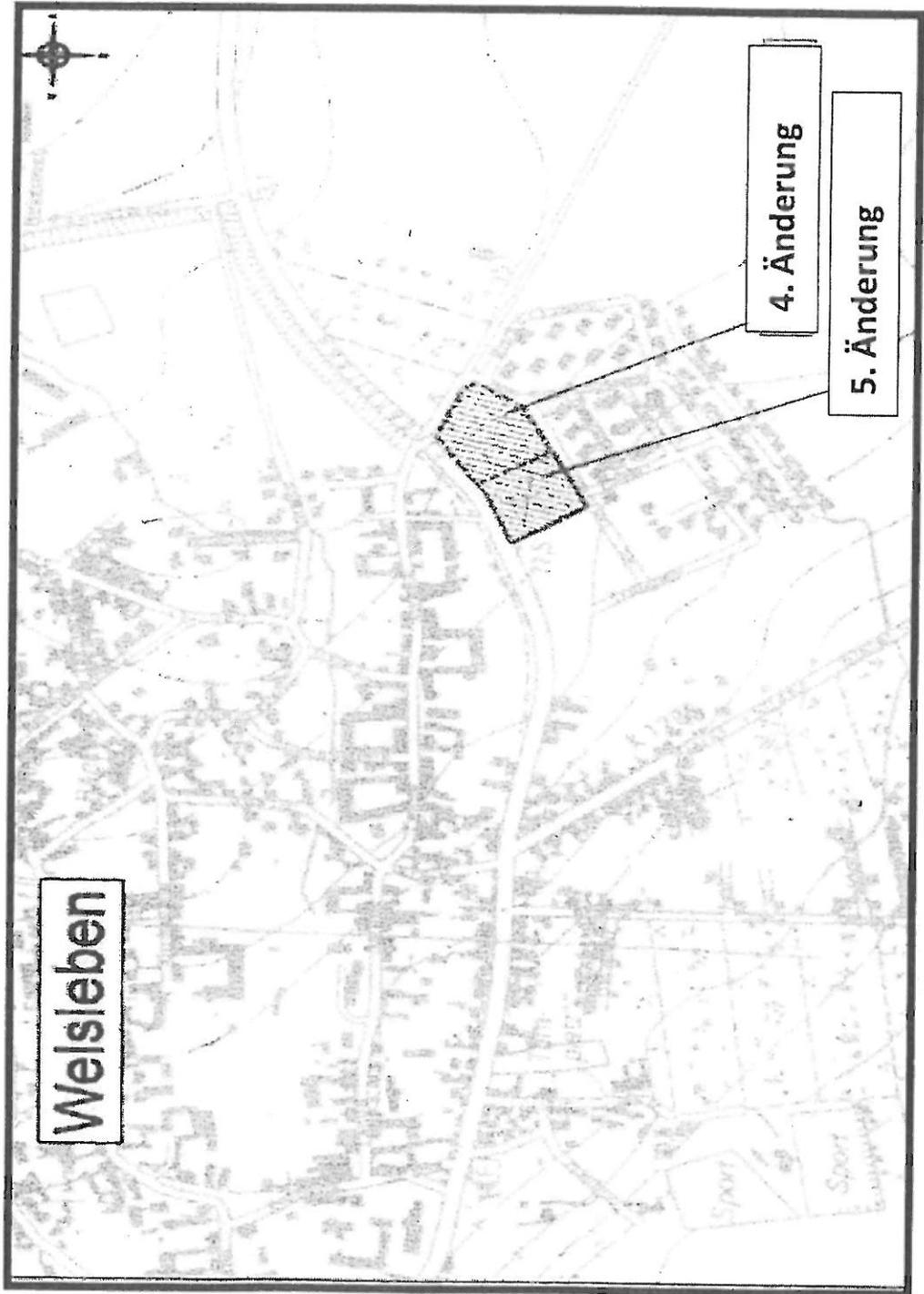
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Biere, den 14.03.2016

  
Bernd Nimmich  
Bürgermeister



Kartenausschnitt: (TK 10/2012 © LVermGeo LSA/ A18-8003167-12)



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
- Flurbereinigungsbehörde -



SACHSEN-ANHALT

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

Az.: 32.2 – 611 B9 0305 SBK 08/10

Wanzleben, den 01.02.2016

## Öffentliche Bekanntmachung in dem Bodenordnungsverfahren Atzendorf

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Masseland) ist nach § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes - in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise - zu verwenden. Durch den Bodenordnungsplan bzw. einen Nachtrag wird bestimmt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird.

Im Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Atzendorf befinden sich Masselandflächen im vorübergehenden treuhänderischen Eigentum der Teilnehmergeinschaft Atzendorf.

Es wird hiermit zur Abgabe von Angeboten aufgefordert:

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Fläche (ha)	Nutzungs- art	Lagebezeichnung	Mindest- gebot €
Atzendorf	13	65	0,4440	Acker	Am Bierschen Wege	10034,67
Atzendorf	15	70	0,7325	Acker	Zwischen dem Busch und Wasserrinnenweg	13408,00
Atzendorf	15	96	1,1148	Acker	Am Fuchsberg	27821,33
Förderstedt	12	175	1,9535	Acker	Am Klei	34712,00
Eickendorf	5	10038	0,1525	Acker	Steinitz	3765,33

Die vorgenannten Mindestgebote richten sich nach dem Kapitalisierungsfaktor im Bodenordnungsverfahren Atzendorf.

Der Zuschlag erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln und nicht bekannten oder nicht erkennbaren Mängeln sind ausgeschlossen.

Die Anträge auf Zuteilung müssen bis spätestens **21.03.2016** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben - Börde, mit dem Angebot für ein oder mehrere Massegrundstücke gestellt werden. Das Angebot muss eindeutig sein.

Die Anträge auf Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem **verschlossenen Umschlag** abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Angebote per Telefon, E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt. Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

#### **Zuteilungsbedingungen:**

- Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens erhalten den Vorzug vor Nichtteilnehmern. Bitte die Ordnungsnummer im Angebot angeben!
- Teilnehmer, die einen Beitrag zum Landabzug geleistet haben, haben Vorrang vor Teilnehmern, die vom Landabzug befreit sind.
- Vollerwerbs- und Nebenerwerbslandwirte haben den Vorzug gegenüber Teilnehmern, die ihren landwirtschaftlichen Grundbesitz verpachtet haben.
- Bei gleichrangigen Bewerbern entscheidet die Höhe des Angebotes.
- Das Preisangebot muss eindeutig sein. Zusätze wie z.B. 1 € mehr als Höchstgebot sind unzulässig und werden nicht beachtet.
- Für jedes Flurstück muss ein Einzelpreis angegeben werden.
- Nicht fristgerecht beim ALFF eingegangene Angebote und Anträge unter den o.g. Mindestpreisen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem ALFF zugegangen sind.
- Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das ALFF nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird.
- Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.
- Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergemeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung o. Ä., durch.

- Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das ALFF zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.
- Der Zuschlag sowie der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das ALFF. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche, die spätestens mit dem Besitzübergang fällig werden, sind auf Anforderung durch den VTG an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Die entsprechenden Übersichtskarten liegen beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben (Zimmer A1.05) während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und außerhalb der Dienstzeiten nach telefonischer Rücksprache) zur Einsichtnahme aus.

Die o.a. Flächen sind ab dem 01.10.2016 pachtfrei.

Die Flächen werden ohne sonstige Prämien oder Zahlungsansprüche übertragen.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Arnold unter der Tel.-Nr. 039209 / 203 - 442.

Im Auftrag

Thomas Brockmann

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte,  
Außenstelle Wanzleben  
AZ: 32-611B5.01 – 27SLK011

Wanzleben, den 05.02.2016

## **- Öffentliche Bekanntmachung -**

Flurbereinigungsverfahren OU Brumby / Calbe L 63, im Salzlandkreis,  
Verf.-Nr.: 27SLK011

### **Vorläufige Anordnung Nr. 2**

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung.

#### **1. Besitztzug**

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der L 63 Ortsumgehung Brumby wird auf Antrag der zuständigen Behörde zugunsten des Landes Sachsen – Anhalt, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West (LSBB RB West) folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

**14.03.2016**

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitztzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

1.2 Das Land Sachsen - Anhalt, vertreten durch die LSBB RB West, wird mit Wirkung zum

**14.03.2016**

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Das Ende dieses Besitz- und Nutzungszuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die genaue Lage und der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Besitzregelungskarten (Anlage 2), die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind.

#### **2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche**

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Die Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

#### **3. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

#### 4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

- 4.1 Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 4.2 Die LSBB RB West hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch ihre Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB RB West die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten u. ggf. neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 4.3 Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB RB West sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 4.4 Die der LSBB RB West nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.
- 4.5 Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

#### Begründung:

zu 1.

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 24.10.2014 das Flurbereinigungsverfahren „OU Brumby / Calbe L 63“, Verfahrensnummer 27SLK011 im Salzlandkreis mit sofortiger Vollziehung angeordnet.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der L 63 Ortsumgehung Brumby eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Die LSBB RB West hat mit Schreiben vom 21.01.2016 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Zudem bedarf es einer wirksamen planungsrechtlichen Grundlage. Das Baurecht ist begründet mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt vom 16.03.2015 (AZ: 308.3.3-31037-F11.12). Dieser Beschluss bildet die planungsrechtliche Grundlage für die vorläufige Anordnung.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Verfahrens ist gehört worden.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben. Der Unternehmensträger, die LSBB RB West beabsichtigt, im 1. Halbjahr 2016 mit den vorbereitenden Arbeiten zu beginnen. Es müssen umfangreiche archäologische Untersuchungen durchgeführt werden. Damit liegen dringende Gründe vor, eine Zurückstellung der angeordneten Baumaßnahme bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan auszuschließen.

Aufgrund der vor Baubeginn notwendigen archäologischen Untersuchungen und der Beweissicherungen durch die Flurbereinigungsbehörde ist eine Zuweisung der Bauflächen zum 14.03.2016 dringend erforderlich. Eine Verschiebung dieser Maßnahmen würde die Fertigstellung der Straße in unverträglicher Weise verzögern.

zu 2:

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

zu 3:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Durch den Neubau dieser Umgehungsstraße soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen langfristig gerecht wird.

Die Ortsumgehung soll vorrangig die Verkehrsbelastung für die Ortslage Brumby beseitigen. Lärm, Schmutz und Luftverunreinigungen belasten die Lebensqualität der Anwohner erheblich. Es liegt im besonderen, öffentlichen Interesse, diesen Zustand so schnell wie möglich zu beseitigen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, sofort durchgeführt werden können.

Am Neubau der L 63 Ortsumgehung Brumby besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung ist deshalb nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

## 5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstücks ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erbe. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den Besitzregelungskarten dieser vorläufigen Anordnung liegen zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Calbe, 39240 Calbe, Markt 18,
- im Haus I der Verwaltung der Stadt Staßfurt, 39418 Staßfurt, Steinstraße 19,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, OT Biere, 39221 Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 14, und im Bürgerbüro, OT Groß Rosenberg, Nienburger Straße 1,
- im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,
- im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1,
- im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Giersleben, 06449 Giersleben, Siedlung 225 b,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen, 39444 Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46,
- im Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, 39435 Egel, Markt 18,

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth – Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Thomas Brockmann

Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Besitzregelungskarten

**Anlage 1**

Vorläufige Anordnung Nr. 2 zum 14.03.2016

**Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche [m <sup>2</sup> ]	dauerhaft [m <sup>2</sup> ]	vorübergehend [m <sup>2</sup> ]	dauernd zu beschänken [m <sup>2</sup> ]
Brumby	3	6	11150	694	23	
Brumby	3	7	31000	987	589	
Brumby	3	29	16390	1047	650	49
Brumby	3	31	5080	355	227	24
Brumby	3	32	6670	451	315	33
Brumby	3	33	3270	283	200	18
Brumby	3	141	840	840		
Brumby	3	142	12610	2499	1592	
Brumby	3	10049	4565		26	
Brumby	3	10051	4639	2	120	
Brumby	3	5/2	31980	466	390	
Brumby	3	18/8	5495		86	
Brumby	3	139/48	5460		30	
Brumby	3	139/51	254603	768	365	
Brumby	3	139/52	1180	842	259	
Brumby	3	140/1	1280	41	12	
Brumby	3	143/4	11130		7	
Brumby	3	473/76	7169	741	380	
Brumby	3	474/77	6516	655	343	
Brumby	3	477/78	6523	655	340	
Brumby	3	478/79	7612	842	836	
Brumby	3	499/34	510		21	
Brumby	3	500/34	7154	389	1651	314
Brumby	3	52/15	49002	5633	1728	
Brumby	3	52/16	4147	319	86	
Brumby	3	52/18	34297	680	286	
Brumby	3	52/22	20241	730	573	
Brumby	3	52/23	1956	268	79	
Brumby	3	52/24	77350	9281	2586	
Brumby	3	52/28	18382	1827	516	
Brumby	3	52/29	5000	540	155	
Brumby	3	52/30	5000	698	186	
Brumby	3	53/2	9268	335	100	
Brumby	3	562/28	16297	551	493	
Brumby	3	563/28	6383	372	228	
Brumby	3	67/2	490	193	106	
Brumby	3	685/22	10854	66	65	
Brumby	3	741/1	6310	564	759	
Brumby	3	743/72	18745	1881	1133	
Brumby	3	767/4	11150	145	57	
Brumby	3	858/52	10030		54	
Brumby	3	865/52	27671		5	
Brumby	4	16	1070	59	56	
Brumby	4	19	34060	1536	833	
Brumby	4	109/13	14693	1817	779	
Brumby	4	110/13	14693	1346	677	
Brumby	4	118/18	81510	4948	1884	

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche [m <sup>2</sup> ]	dauerhaft [m <sup>2</sup> ]	vorübergehend [m <sup>2</sup> ]	dauernd zu beschränken [m <sup>2</sup> ]
Brumby	4	123/12	22917		8	
Brumby	4	30/15	71720	3842	3162	
Brumby	4	62/8	28461	3165	1949	27
Brumby	4	72/12	31250	1183	462	
Brumby	4	88/14	8173	2813	89	
Brumby	5	4	59540		726	
Brumby	5	15	71260			524
Brumby	5	21	2040			951
Brumby	5	1003	2728	203	2525	
Brumby	5	2/1	1250	233	153	
Brumby	5	2/4	25108	486	57	
Brumby	5	2/5	24827	1199	606	
Brumby	5	2/6	25068	1099	610	
Brumby	5	69/3	38970	2652	2132	
Brumby	5	70/3	8850	735	314	
Brumby	5	71/3	4600	146	170	
Brumby	5	72/3	4470	104	166	
Brumby	5	76/3	23870	60	573	
Brumby	5	78/18	23770			12238
Brumby	7	20	5360	122	789	
Brumby	7	21/10	15700	1315	1264	
Brumby	7	21/14	43759	3207	1561	
Brumby	7	21/15	21609	1528	1002	
Brumby	7	21/16	18668	64	292	
Brumby	9	34	9409		71	
Brumby	9	43	12586		141	
Brumby	9	45	15431		1587	
Brumby	9	53	67922		3444	
Brumby	9	55	46201		160	
Brumby	9	66	6887		107	
Brumby	9	69	92109	9491	1039	
Brumby	9	70	39559	2369	5060	
Brumby	9	89	2123	788	96	
Brumby	9	90	45886	3155	4152	
Brumby	11	47	21117		558	
Calbe	22	3	2120	246	130	
Calbe	22	10003	2810	1095		
Calbe	22	2/1	13419	184		
Calbe	22	7/1	5443	756	405	
Calbe	22	8/1	1733	325	16	
Calbe	22	11/1	2334	241	46	
Calbe	22	298/2	12500	11843		
Calbe	22	379/297	6560	6399		
Calbe	22	427/2	5110	462	435	
Calbe	22	428/2	5110	513	434	
Calbe	22	443/2	5107	526	682	
Calbe	22	444/2	5000	502	279	
Calbe	22	482/12	325	322		
Calbe	22	485/6	13591	1515	800	
Calbe	22	493/7	2028	449	17	
Calbe	22	494/8	1178	250	11	
Calbe	22	501/9	1970	313	23	

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche [m <sup>2</sup> ]	dauerhaft [m <sup>2</sup> ]	vorübergehend [m <sup>2</sup> ]	dauernd zu beschänken [m <sup>2</sup> ]
Calbe	22	844/298	10000	10000		
Calbe	22	845/298	8750	8629		
Calbe	22	860/298	4695	3462		
Calbe	22	861/298	3961	3538		
Calbe	26	72	5795	108	172	
Calbe	26	75	3630		117	396
Calbe	26	90	3790	403	360	
Calbe	26	99	3140	149	100	
Calbe	26	100	3294	136	96	
Calbe	26	101	5268	177	135	
Calbe	26	102	3873	113	92	
Calbe	26	103	7520	204	175	
Calbe	26	104	22715	471	477	
Calbe	26	105	14523	37	220	
Calbe	26	106	14310	31	128	
Calbe	26	107	3830		8	
Calbe	26	115	7280		13	
Calbe	26	116	7280		19	
Calbe	26	117	4100		28	
Calbe	26	118	4100		36	
Calbe	26	119	4100		47	
Calbe	26	121	10210	7	148	
Calbe	26	122	5110	21	77	
Calbe	26	123	5110	37	80	
Calbe	26	124	3630	36	55	
Calbe	26	130	2703		45	
Calbe	26	131	108	73	21	
Calbe	26	136	174		128	
Calbe	26	137	800	26	139	
Calbe	26	142	97		3	
Calbe	26	143	40		40	
Calbe	26	146	5676		11	
Calbe	26	147	814	524		
Calbe	26	149	1766	604	892	
Calbe	26	178	9621		5	132
Calbe	26	181	2372		998	6
Calbe	26	138/1	19462	81	100	
Calbe	26	93/1	2541	144	112	
Calbe	26	96/1	2817	141	105	
Calbe	26	98/1	3110	153	106	

### Zeichenerklärung

-  Verfahrensgebietsgrenze
-  Gemarkung
-  Flurgrenze
-  Flurstücke
-  Besitzzug

310/16 - Flurstücksnummern



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
38820 Halberstadt, Große Ringstraße  
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname **OU Brumby / Calbe L 63** Verfahrenskennung **SLK011**

### Besitzregelungskarte

Karte zur vorläufigen Anordnung Nr. 2 zum 14.03.2016  
nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG

Landkreis **Salzlandkreis**

Aktenzeichen **32-611B5.01-27SLK011** Maßstab **unmaßstäblich**

Gemarkung **Brumby/Calbe** Anlage 2 Blatt 2 von 6

Grundlagen:  
Planfeststellungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen - Anhalt (LSBB RB West), Ortsurkundung Brumby, Unterlage 10.1 Blatt Nr. 1 bis 8, Grunderwerbsplan



Anschluss Blatt 1

Anschluss Blatt 3



### Zeichenerklärung

-  Verfahrensgebietsgrenze
-  Gemarkung
-  Flurgrenze
-  Flurstücke
-  Besitzentzug

310/16 - Flurstücksnummern



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
38820 Halberstadt, Große Ringstraße  
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	OU Brumby / Calbe L 63	Verfahrenskennung	SLK011
<b>Besitzregelungskarte</b>			
Karte zur vorläufigen Anordnung Nr. 2 zum 14.03.2016 nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG			
Landkreis	Salzlandkreis		
Aktenzeichen	32-611B5.01-27SLK011	Maßstab	unmaßstäblich
Gemarkung	Brumby/Calbe	Anlage 2 Blatt 4 von 6	
<small>Grundlagen: Planfeststellungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen - Anhalt (LSBB RB West), Ortsumgebung Brumby, Unterlage 10.1 Blatt Nr. 1 bis 8, Grunderwerbsplan</small>			

Anschluss Blatt 3

Anschluss Blatt 6



## Zeichenerklärung

-  Verfahrensgebietsgrenze
-  Gemarkung
-  Flurgrenze
-  Flurstücke
-  Besitzzug

310/16 - Flurstücksnummern



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
38820 Halberstadt, Große Ringstraße  
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname **OU Brumby / Calbe L 63** Verfahrenskennung **SLK011**

## Besitzregelungskarte

Karte zur vorläufigen Anordnung Nr. 2 zum 14.03.2016  
nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG

Landkreis **Salzlandkreis**

Aktenzeichen **32-611B5.01-27SLK011** Maßstab **unmaßstäblich**

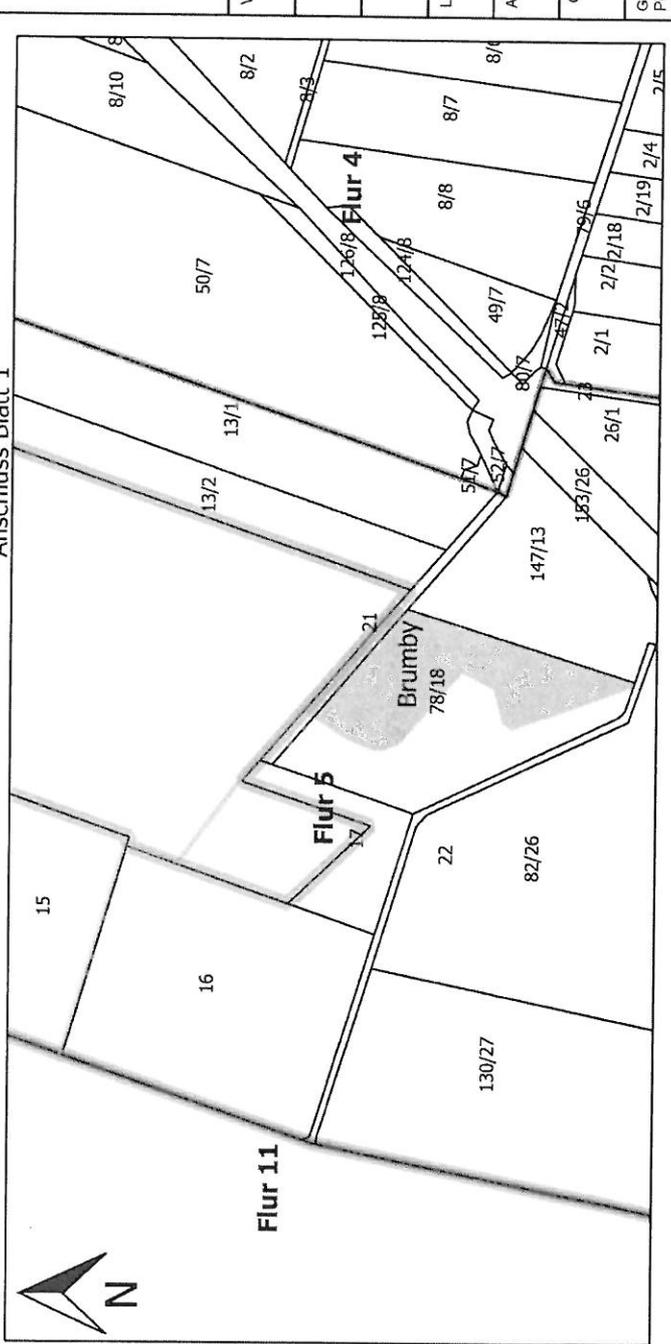
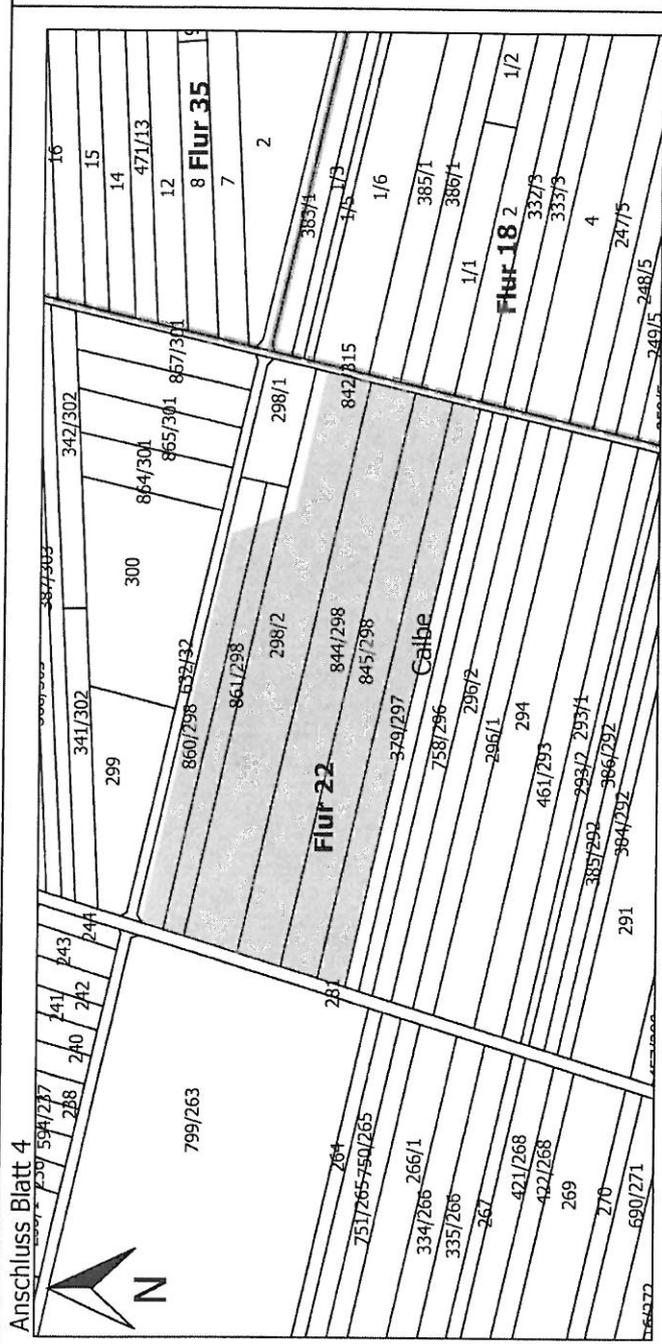
Gemarkung **Brumby/Calbe** Anlage 2 Blatt 3 von 6

Grundlagen:  
Planfeststellungsunterlagen der Straßenverwaltung des Landes Sachsen - Anhalt (LSBB RB West),  
Ortsumgebung Brumby, Unterlage 10.1 Blatt Nr. 1 bis 8, Grundverweisplan



Anschluss Blatt 2

Anschluss Blatt 4



### Zeichenerklärung

-  Verfahrensgebietsgrenze
-  Gemarkung
-  Flurgrenze
-  Flurstücke
-  Besitzenzug

310/16 - Flurstücksnummern



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
38820 Halberstadt, Große Ringstraße  
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	OU Brumby / Calbe L 63	Verfahrensnummer	SLK011
<b>Besitzregelungskarte</b>			
Karte zur vorläufigen Anordnung Nr. 2 zum 14.03.2016 nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG			
Landkreis	Salzlandkreis		
Aktenzeichen	32-611B5.01-27SLK011	Maßstab	unmaßstäblich
Gemarkung	Brumby/Calbe	Anlage 2 Blatt 5 von 6	
<small>Grundlagen: Planfeststellungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen - Anhalt (L-SBB RB West), Umschneidung Brumby, Unterlage 10.1 Blatt Nr. 1 bis 8, Grundverbsplan</small>			